

2. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Hitzacker (Elbe) über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.12.2021, hat der Rat der Stadt Hitzacker (Elbe) in seiner Sitzung am _____ folgende 2. Änderung der Satzung der Stadt Hitzacker (Elbe) über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen beschlossen:

Artikel 1 „Änderungen“

Die Satzung der Stadt Hitzacker (Elbe) über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „mit Ausnahme der“ werden die Worte „Auslagen für die Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit (§ 1a)“ eingefügt.

Nach § 1 wird der folgende neue § 1a eingefügt:

§ 1a Auslagenersatz für die Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit

Zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung erhalten Ratsmitglieder, die sich für die Dauer der Wahlperiode schriftlich zur Teilnahme an dem Konzept der digitalen Ratsarbeit bereit erklärt haben und Vorlagen selbst aus dem Ratsinformationssystem herunterladen, einen gesonderten Auslagenersatz für die im privaten Bereich entstehenden Aufwendungen in Höhe von 15 Euro je Monat.

Mit diesem Auslagenersatz sind die anteiligen Nutzungskosten für private mobile Endgeräte wie z.B. Notebooks oder Tablets, anteiligen Internetkosten für den im häuslichen Bereich vorzuhaltenden Internetanschluss, anteiligen Betriebs- und Unterhaltungskosten einschließlich der ggf. vorhandenen Versicherung für das private Endgerät sowie ggf. anfallende Druckkosten für die heruntergeladenen Vorlagen abgedeckt.

Artikel 2 „Inkrafttreten“

Diese Satzung tritt nach ihrer Verkündung rückwirkend zum 01.04.2022 in Kraft.

29456 Hitzacker (Elbe), den _____

Siegel

Jürgen Meyer
Stadtdirektor